



Mitgliederinformation

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Datenschutzgrundverordnung

Sonderinfo: Checkliste zur Umsetzung der DSGVO

In wenigen Wochen tritt die Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Die Umsetzung ist für die Mitgliedsunternehmen mit großem Aufwand verbunden. Die AMÖ hat gemeinsam mit dem Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) und dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO) die anliegende Checkliste erarbeitet, die Unternehmen dabei unterstützen soll, die Schritte der Umsetzung aufzuzeigen und zu priorisieren.

Bearbeitungsstand: 30. April 2018

Die wichtigsten Schritte zur Umsetzung der DSGVO

Inhalt:

- 1. Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**
- 2. Anpassung des Internetauftrittes an die DSGVO**
- 3. Anpassung eines bestehenden Verfahrensverzeichnis an die DSGVO / Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten**
- 4. Anpassung der Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung an die DSGVO**
- 5. Verankerung des Datenschutzes im Betriebsführungssystem**
- 6. Anpassung der Verpflichtung auf das Datengeheimnis an die DSGVO**
- 7. Anpassung der Einwilligungserklärung an die DSGVO**
- 8. Definition und Test der Abläufe bei Datenpannen**
- 9. Definition des Prozesses zur Datenschutz-Folgeabschätzung**
- 10. Anpassung der Betriebsvereinbarung an die Vorgaben der DSGVO**
- 11. Gewährleistung der Betroffenenrechte**

Checkliste:

1. Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

(lesen Sie hierzu auch: [Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO](#))

Der Datenschutzbeauftragte hatte bislang nur die Aufgabe auf die Einhaltung des Datenschutzes hinzuwirken. Zukünftig hat er die Aufgabe, die Einhaltung des Datenschutzes zu überwachen. Seine Kontaktdaten müssen veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Daher sollten Unternehmen als ersten Schritt prüfen, ob sie dazu verpflichtet sind, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Die Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, besteht, wenn

- umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen besteht oder
- eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Religion, ethnische Zugehörigkeit etc.) besteht. (Art. 37 DSGVO)

und/oder wenn

- in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind,
- Sie Verarbeitungen vornehmen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen, oder
- Sie geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung personenbezogene Daten verarbeiten (§38 BDSG).

Achtung: Bei Verstößen steigt nun das Haftungsrisiko nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Geschäftsführer, Mitarbeiter und interne Datenschutzbeauftragte. Bei Verstößen im Umgang mit personenbezogenen Daten drohen über Geldbußen hinaus auch strafrechtliche Sanktionen wie eine Freiheitsstrafe (§42 DSAnpUG). Stimmen Sie sich mit Ihrem Datenschutzbeauftragten und Ihren Mitarbeitern zu dem Thema unbedingt ab, um Konsequenzen dieser Art zu vermeiden.

2. Anpassung des Internetauftrittes an die DSGVO

(lesen Sie hierzu auch: [Info_5_Datenschutzhinweise auf der Homepage und zur Übergabe an den Kunden](#))

Es ist davon auszugehen, dass ab dem 25.5.2018 Abmahnanwälte den Internetauftritt von Unternehmen prüfen werden. Um sich vor den Kosten einer solchen Abmahnung und der damit verbundenen Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu schützen, sollten Unternehmen dringend vor Inkrafttreten der DSGVO ihren Internetauftritt anpassen. Ein entsprechendes Muster haben wir für Sie erarbeitet.

Art. 25 DSGVO schreibt vor, dass der Datenschutz durch die Gestaltung technischer Abläufe (privacy by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default) zu gewährleisten. Konkret heißt dies, dass der Schutz der Privatsphäre in allen Stufen der Produktentwicklung zu beachten ist (privacy by design), und die Voreinstellungen von Online-Diensten so zu wählen sind, dass möglichst wenig personenbezogene Daten erhoben werden (privacy by default). Online-Datenschutzerklärungen sollten überarbeitet werden, da sich die Informationspflichten verschärft haben (Art. 13 DSGVO) Nach Erwägungsgrund 58 der DSGVO sollen alle für die Öffentlichkeit oder für betroffene Personen bestimmte Informationen präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst sein.

3. Anpassung eines bestehenden Verfahrensverzeichnis an die DSGVO / Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

(eine entsprechende Information folgt als [Info_6_Das Verarbeitungsverzeichnis](#))

Durch Art 30 DSGVO wird das Verfahrensverzeichnis durch ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten abgelöst. Inhalt und Umfang sind anzupassen, da die einzelnen Verfahren (z.B. Personalverwaltung, Zeiterfassung, CRM) mit den eingesetzten Softwaresystemen unter Benennung der maßgeblichen Datenkategorien (Name, Anschrift, Funktion etc.), der eingesetzten Dienstleister mit Zugriff auf diese Systeme, des Standortes der Daten sowie der konkreten Löschfristen aufgeführt werden müssen.

4. Anpassung der Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung an die DSGVO

Bislang war ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nur erforderlich, wenn ein Dienstleister in Ihrem Auftrag personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt hat. Dieser wird nun durch die neuen Artikel 28 und 29 der DSGVO ersetzt. Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung sind damit an die Vorgaben der neuen Verordnung anzupassen.

5. Verankerung des Datenschutzes im Betriebsführungssystem

Nach der DSGVO sind Unternehmen verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, damit diese Verarbeitungen im Einklang mit der DSGVO stehen. Die Datenschutzkonformität muss durch das Unternehmen jederzeit nachgewiesen werden können. Die beständige Überprüfung und Aktualisierung macht eine Integration des Datenschutzes in das Betriebsführungssystem erforderlich.

6. Anpassung der Verpflichtung auf das Datengeheimnis an die DSGVO

Nach dem alten Bundesdatenschutzgesetz waren die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Pflicht findet sich sowohl in Art. 28 der Verordnung als auch in § 53 BDSG. Die Verpflichtungen auf das Datengeheimnis sind dementsprechend anzupassen.

7. Anpassung der Einwilligungserklärung an die DSGVO

(lesen Sie hierzu auch: [Anlage_1_Info_3_Die Einwilligung nach DSGVO](#))

Mit der DSGVO werden deutlich erhöhte Anforderungen an die Einwilligungserklärungen gestellt. Der Betroffene ist nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO über die freie Widerruflichkeit seiner Einwilligung vorab zu unterrichten. Im Rahmen der neuen Verordnung muss in der Datenschutzerklärung auf dieses Widerrufsrecht hingewiesen werden. Einwilligungs- und Datenschutzerklärungen sind also anzupassen.

Achtung: Eine nach bisher geltendem Recht rechtswirksame eingeholte Einwilligung gilt auch nach dem 25.05.2018 fort. Wird jedoch nach dem 25.05.2018 eine Einwilligung beim Betroffenen eingeholt, muss die Einwilligungserklärung den oben dargestellten Grundsätzen entsprechen.

Die AMÖ hat im Rahmen der Gesamtvorstandssitzung eine Änderung der unverbindlich empfohlenen Vertragsmuster beschlossen, die den Anforderungen entspricht.

8. Definition und Test der Abläufe bei Datenpannen

Sie sind als Unternehmer verpflichtet, eine Datenpanne innerhalb von 72 Stunden der Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldung muss nach Art. 33 DSGVO bestimmte Informationen zur Art und den wahrscheinlichen Folgen der Verletzung beinhalten. Zudem sind Sie verpflichtet, betroffene Personen über Datenpannen zu informieren.

Jeder Betrieb sollte für solche Fälle Zuständigkeiten und Abläufe festlegen. Idealerweise sollten Muster erstellt werden, die eine Meldung in der Praxis schnell und einfach möglich machen.

9. Definition des Prozesses zur Datenschutz-Folgeabschätzung

(eine entsprechende Information folgt als Info_7_Die Datenschutzfolgenabschätzung)

Falls ein neues Verfahren der Datenverarbeitung eingesetzt wird, das mit einem hohen Risiko für die Betroffenen verbunden ist, ist künftig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (Art. 35 DSGVO). Diese ist mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen und ersetzt die bisherige Vorabkontrolle. Stellt sich ein hohes Risiko für die Betroffenen heraus und werden keine Maßnahmen zur Risikoeindämmung getroffen, ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren.

Im Unternehmen sollte also ein entsprechendes Muster für einen Meldeprozess im Sinne der Datenschutz-Folgeabschätzung vorliegen, um die Risikobewertung durchzuführen, ebenso wie ein Meldebogen für die Behörde.

10. Anpassung der Betriebsvereinbarung an die Vorgaben der DSGVO

(eine entsprechende Information folgt als Sonderinfo_Arbeitnehmerdatenschutz)

Art. 88 DSGVO regelt die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext. Damit betrifft diese Regelung insbesondere Betriebsvereinbarungen. Dabei wird klargestellt, dass Betriebsvereinbarungen zwar über das Datenschutzniveau der DSGVO hinausgehen können, dieses aber nicht unterschreiten dürfen. Des Weiteren ist die Transparenz der Verarbeitung zu berücksichtigen. So muss in den Betriebsvereinbarungen nun ausdrücklich auf die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer eingegangen werden. Das neue Bundesdatenschutzgesetz enthält darüber hinaus in § 26 zahlreiche nationale Sonderregelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz, die berücksichtigt werden müssen.

11. Gewährleistung der Betroffenenrechte

(lesen Sie hierzu auch: [Info_4_Die Rechte der betroffenen Person](#))

Personenbezogene Daten müssen bei Vorliegen spezifischer Gründe unverzüglich gelöscht werden können. Das heißt, Sie müssen einen Prozess entwickeln, um dieses „Recht auf Vergessenwerden“ zu gewährleisten. Legen Sie Prozesse und Zuständigkeiten direkt im Unternehmen fest, um den entsprechenden Rechten und Wünschen von Betroffenen gerecht werden zu können. Zahlreiche Hinweise und Muster finden Sie bereits in [Info_4_Die Rechte der betroffenen Person](#))

Das könnte Sie auch interessieren:

[Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO](#)

[Info_2_Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder](#)

[Info_3_Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO](#)

[Info_4_Die Rechte der betroffenen Person](#)

[Info_5_Datenschutzhinweise auf der Homepage und zur Übergabe an den Kunden](#)

Es folgt:

Sonderinfo_Whats App und Datenschutz

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Datenschutzgrundverordnung

Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO

Die Datenschutzgrundverordnung erlegt den Unternehmen ab dem 25. Mai 2018 zahlreiche neue Verpflichtungen auf.

Diese Mitgliederinformation soll Sie umfassend darüber informieren, wer zukünftig zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, worauf man bei der Auswahl achten sollte und welche Sanktionen drohen, wenn man die notwendige Bestellung unterlässt.

Bearbeitungsstand: 2. Februar 2018

1. Wer braucht zukünftig einen Datenschutzbeauftragten?

Im vierten Abschnitt der DSGVO finden sich die neuen Regeln zu den Datenschutzbeauftragten. Laut Artikel 37 DSGVO besteht die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn

- es sich beim Verantwortlichen um eine Behörde handelt;
- Datenverarbeitungsvorgänge die Kerntätigkeit des Unternehmens darstellen;
- die Kerntätigkeit des Unternehmens in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (z.B. Gesundheitsdaten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen) besteht.

Weitere Bestellpflichten enthält die Verordnung nicht. Dennoch können auch Möbelspediteure von der DSGVO betroffen sein, denn der deutsche Gesetzgeber hat von den Öffnungsklauseln der DSGVO Gebrauch gemacht und weiterführende Regeln im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) festgehalten. Dort legt § 38 Absatz 1 BDSG für Unternehmen die Verpflichtung fest, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, soweit in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Für Möbelspediteure trifft das vor allem in Bezug auf Kunden- und Mitarbeiterdaten zu. Unternehmen, in denen nicht ständig mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, können, müssen aber keinen Datenschutzbeauftragten einsetzen. Auch, wenn ein Unternehmen nicht dazu verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, ist der Unternehmer für die Einhaltung der DSGVO verantwortlich. Daher ist es insbesondere für diese Unternehmen dringend erforderlich, sich beraten zu lassen, um die neue Verordnung richtig umzusetzen.

2. Stellung des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat eine besondere Stellung im Unternehmen. Er ist in jedem Falle zur Verschwiegenheit über die Identität der Person, deren Daten gespeichert wurden, also zum Beispiel eines Kunden, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht durch die betroffene Person selbst davon befreit ist. Erhält er Kenntnis von Daten, für die der Leitung des Unternehmens oder einer dort beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten zu. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes entscheidet derjenige, dem dieses zustehen würde.

Die DSGVO stellt in Artikel 38 Absatz 3 Satz 1 die Weisungsfreiheit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sicher. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der Geschäftsleitung und ist gemäß Artikel 38 Absatz 3 Satz 3 DSGVO unmittelbar der höchsten Managementebene unterstellt.

Ist das Unternehmen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, so kann diesem nach seiner Bestellung nur gekündigt werden, wenn Gründe für eine außerordentliche Kündigung vorliegen. Zur Abberufung des Datenschutzbeauftragten müssen entsprechende Gründe vorliegen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn es liegen Gründe vor, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würden.

Die Stellung als Datenschutzbeauftragter darf gemäß Artikel 38 Absatz 6 DSGVO nicht zu Interessenkonflikten führen. Solche Interessenkonflikte können insbesondere dann vorliegen, wenn der Datenschutzbeauftragte zusätzlich einer anderen Tätigkeit im Unternehmen nachgeht. Dies ist zwar nach Artikel 38 Absatz 5 DSGVO gestattet, die weitere Tätigkeit darf aber beispielsweise nicht dazu führen, dass sich der Datenschutzbeauftragte selbst kontrollieren muss. Häufig problematisch ist dies bei einer parallelen Tätigkeit in der IT-Abteilung, der Personalabteilung und der Geschäftsführung.

3. Welche Sanktionen drohen bei fehlender Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?

Wird vorsätzlich oder fahrlässig kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt, obwohl das Unternehmen hierzu verpflichtet wäre, droht schon heute ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 €.

Durch die DSGVO wird dieser ohnehin hohe Strafrahmen deutlich ausgeweitet. Zukünftig droht ein Bußgeld von bis zu 10 Mio. € oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist (vgl. Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO).

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sollte daher dringend ernst genommen werden und ganz oben auf der Liste der umzusetzenden Maßnahmen stehen.

4. Konzerndatenschutzbeauftragter

Artikel 37 Absatz 2 DSGVO macht es möglich, einen Konzerndatenschutzbeauftragten zu benennen. So muss zukünftig nicht mehr jede Niederlassung einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen, sondern der Konzerndatenschutzbeauftragte kann von verschiedenen Mitarbeitern in den einzelnen Unternehmen unterstützt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Datenschutzbeauftragte von jeder Niederlassung aus leicht erreicht werden kann. Da eine Fernkommunikation zwischenzeitlich weltweit problemlos möglich ist, hätte die Norm keinen eigenen Regelungscharakter, wenn man davon ausging, dass lediglich telefonische Erreichbarkeit oder Erreichbarkeit per E-Mail gemeint wären. Es ist davon auszugehen, dass der Datenschutzbeauftragte unter zumutbarem Aufwand auch persönlich von der Nieder-

lassung aus aufgesucht werden kann. Dies könnte dadurch gewährleistet werden, dass einem Mitarbeiter, der um ein persönliches Gespräch bittet, die Reisekosten erstattet werden. Bestehen Sprachbarrieren empfiehlt es sich, einen Mitarbeiter pro Niederlassung mit der Kommunikation mit dem Datenschutzbeauftragten zu betrauen, der die Sprache einwandfrei beherrscht.

5. Qualifikation zum Datenschutzbeauftragten

Die DSGVO selbst zählt im Wesentlichen folgende Qualifikationsvoraussetzungen zur Bestellung als Datenschutzbeauftragter auf:

- eine gewisse berufliche Qualifikation,
- das Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis und
- die Fähigkeiten zur Erfüllung der gesetzlich definierten Aufgaben.

Die genannten Rechtsbegriffe sind zu großen Teilen sehr unbestimmt. Daher dürfte ausschlaggebend sein, ob der Datenschutzbeauftragte in der Lage ist, die ihm in Artikel 39 DSGVO zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

6. Welche Aufgaben und Pflichten hat ein Datenschutzbeauftragter nach der DSGVO?

Die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzbeauftragten sind in Artikel 39 DSGVO geregelt.

Der Datenschutzbeauftragte

- hat die verantwortliche Stelle und die dort beschäftigten Mitarbeiter zu beraten.
- Er führt die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung durch.
- Darüber hinaus berät er zu allen sonstigen Fragen in Verbindung mit seiner Tätigkeit und ist Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden und verpflichtet sich mit diesen zusammen zu arbeiten.
- Außerdem hat er die Einhaltung der Verordnung und anderer Vorschriften des Datenschutzrechts zu überwachen.

Der Datenschutzbeauftragte ist demnach nicht dazu berechtigt, abschließende Entscheidungen zu treffen. Seine Aufgaben beschränken sich auf die Beratung. Innerhalb eines Betriebs ist er allerdings Ansprechpartner sowohl für Mitarbeiter als auch für die Geschäftsführung. Durch die Verpflichtung, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu überwachen, handelt es sich um eine Aufgabe ähnlich des Compliance-

Managements, die viel Zeit in Anspruch nehmen dürfte und ein hohes Fachwissen im juristischen Bereich oder im IT-Bereich erfordert.

7. Haftung des Datenschutzbeauftragten

In Betracht kommt sowohl eine zivilrechtliche Haftung als auch eine ordnungs- und strafrechtliche Haftung. Aufgrund der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe sind große Teile in diesem Bereich noch ungeklärt.

Eine zivilrechtliche Haftung könnte sich aus Artikel 82 Absatz 2 DSGVO ergeben. Diese Vorschrift weitet die Haftung der verantwortlichen Stelle auf jeden an einer Verarbeitung beteiligten Verantwortlichen aus. Da der Datenschutzbeauftragte allerdings ausschließlich Überwachungsaufgaben wahrnimmt, ist nicht davon auszugehen, dass er für die Datenverarbeitung verantwortlich ist. Eine zivilrechtliche Haftung dürfte mithin nur nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB in Betracht kommen. Der Datenschutzbeauftragte haftet also nur, wenn er eine Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB begeht.

Aus ordnungs- und strafrechtlicher Sicht ergibt sich mit Inkrafttreten der DSGVO ein neues Bild. Artikel 83 Absatz 4 und 5 DSGVO sehen keine Geldbuße für den Datenschutzbeauftragten vor. Aufgrund der erheblichen Ausweitung der Kontrollpflichten des Beauftragten ist allerdings anzunehmen, dass hieraus eine Garantenpflicht nach dem Strafgesetzbuch erwächst. Unterlässt der Datenschutzbeauftragte es also, Verstöße gegen die DSGVO aufzudecken und zu verhindern, kann er sich also wegen Unterlassens straffbar machen.

8. Veröffentlichung

Der Aufsichtsbehörde müssen die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Absatz 7 DSGVO mitgeteilt werden. Darüber hinaus müssen die Kontaktdaten auch veröffentlicht werden, um betroffenen Personen die Möglichkeit der Konsultation zu geben. Eine Benennung auf der Homepage im nicht zugangsbeschränkten Bereich dürfte ausreichend sein.

9. Intern oder extern?

Grundsätzlich kann ein Unternehmen wählen, ob die Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten intern oder extern besetzt wird. Diese Möglichkeit regelt die DSGVO nunmehr in Artikel 37 Absatz 6. Ein Unternehmen sollte daher die Vor- und Nachteile eines internen bzw. externen Datenschutzbeauftragten genau abwägen. Sofern sich ein Mitarbeiter dazu bereiterklärt, die Position zukünftig zu übernehmen, muss der Unternehmer prüfen, ob der Mitarbeiter über die erforderliche Qualifikation verfügt und ausreichend freie Kapazitäten zur Übernahme einer solch umfangreichen Tätigkeit hat. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass der Mitarbeiter eine besondere Stellung im Unternehmen erhält, die Konfliktpotenzial birgt. Eine Entscheidung, die bis spätestens Ende Mai wohl überlegt sein sollte!

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Datenschutzgrundverordnung

Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Sie dazu verpflichtet, die Kontaktdaten Ihres Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörden zu melden.

Anliegend erhalten Sie eine Übersicht über die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Aufsichtsbehörden werden den Unternehmen rechtzeitig ein Formular zur Mitteilung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stellen.

Bearbeitungsstand: 02. Februar 2018

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg
Dr. Stefan Brink

Königstr. 10a, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefon: (0711) 615541-0
Telefax: (0711) 615541-15
poststelle@lfd.bwl.de
<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Präsident: Thomas Kranig

Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

Tel.: (0981) 53 1300
Fax : (0981) 53 5300
poststelle@lda.bayern.de
<http://www.lda.bayern.de>

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Maja Smoltczyk

Friedrichstr. 219
Besuchereingang: Puttkamer Str. 16-18 (5. Etage)
10969 Berlin

Telefon: (030) 13 889 - 0
Telefax: (030) 215 5050
mailbox@datenschutz-berlin.de
<http://www.datenschutz-berlin.de>

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht
Brandenburg**
Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow

Telefon: (033203) 3560
Telefax: (033203) 35649
Poststelle@LDA.Brandenburg.de
<http://www.lda.brandenburg.de>

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen
Dr. Imke Sommer

Arndtstr. 1, 27570 Bremerhaven
Postfach 10 03 80, 27503 Bremerhaven

Telefon: (0421) 361 20 10
Telefax: (0421) 496 18 495
office@datenschutz.bremen.de
<http://www.datenschutz.bremen.de>
<http://www.informationsfreiheit.bremen.de>

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Prof. Dr. Johannes Caspar

Klosterwall 6, Block C
20095 Hamburg

Telefon: (040) 428 54-4040
Telefax: (040) 4279-11811
mailbox@datenschutz.hamburg.de
<http://www.datenschutz.hamburg.de>

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden

Telefon: (0611) 14 08-0
Telefax: (0611) 14 08-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
<http://www.datenschutz.hessen.de>

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Heinz Müller

Postanschrift:
Schloss Schwerin
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

Dienststelle:
Werderstr. 74a
19055 Schwerin

Telefon: (0385) 59494- 0
Telefax: (0385) 59494-58
info@datenschutz-mv.de
<http://www.datenschutz-mv.de>

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Barbara Thiel

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Telefon: (0511) 120-4500
Telefax: (0511) 120-4599
poststelle@lfd.niedersachsen.de
<http://www.lfd.niedersachsen.de>

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Helga Block

Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Telefon: (0211) 38424-0
Telefax: (0211) 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
<http://www.ldi.nrw.de>

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz

Postfach 30 40, 55020 Mainz

Telefon: (06131) 208-2449

Telefax: (06131) 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de

<http://www.datenschutz.rlp.de>

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Monika Grethel

Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit

Fritz-Dobisch-Str. 12

66111 Saarbrücken

Telefon: (0681) 94781-0

Telefax: (0681) 944781-29

poststelle@datenschutz.saarland.de

<http://www.datenschutz.saarland.de>

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Andreas Schurig

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Postfach 12 09 05, 01008 Dresden

Telefon: (0351) 4935-401

Telefax: (0351) 4935-490

saechsdsb@slt.sachsen.de

<http://www.datenschutz.sachsen.de>

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Dr. Harald von Bose

Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg

Postfach 19 47, 39009 Magdeburg

Telefon: (0391) 8180-30

Telefax: (0391) 8180-333

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

<http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Marit Hansen

Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Postfach 71 16, 24171 Kiel

Telefon: (0431) 988 1200
Telefax: (0431) 988 1223
mail@datenschutzzentrum.de
http://www.datenschutzzentrum.de

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Dr. Lutz Hasse

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt
Postfach: 90 04 55, 99107 Erfurt

Telefon: (0361) 377 19-00
Telefax: (0361) 377 19-04
poststelle@datenschutz.thueringen.de
http://www.thueringen.de/datenschutz

Das könnte Sie auch interessieren:

[Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO](#)

Es folgt:

[Info_3_Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO](#)

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Datenschutzgrundverordnung

Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO

Durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden die datenschutzspezifischen Verpflichtungen der Unternehmer deutlich ausgeweitet. Diese sind dazu verpflichtet, die Grundsätze und Regeln der DSGVO einzuhalten. Diese Mitgliederinformation soll Sie über die wesentlichen Pflichten aufklären und bei ihrer Umsetzung unterstützen.

Bearbeitungsstand: 16. Februar 2018

Die Unternehmer sind in Zukunft für die Einhaltung aller in der DSGVO genannten Grundsätze verantwortlich. Sie müssen die Grundsätze allerdings nicht nur beachten, sondern deren Einhaltung auch nachweisen können („Rechenschaftspflicht“). Um diesen Nachweis erbringen zu können, müssen die Unternehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen.

1. Datenschutzrechtliche Prinzipien

Um die Anforderungen und Zielrichtung dieser Maßnahmen besser verstehen zu können, ist es notwendig, sich mit den datenschutzrechtlichen Prinzipien der DSGVO auseinanderzusetzen.

a. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO legt fest, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

In dieser Vorschrift finden sich die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz.

Rechtmäßigkeit - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten. Nur, wenn eine gesetzlich festgelegte Ausnahme vorliegt, dürfen Daten überhaupt erhoben und verarbeitet werden.

Hier wird die historische Entwicklung des Datenschutzrechtes deutlich. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Jahre 1983, dass der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst ist. Datenschutz erhielt somit Grundrechtsstatus und sollte viele Jahre allein dem Schutz des Bürgers vor staatlichen Eingriffen dienen. Daher ist ein Eingriff in dieses Recht, wie immer im Verfassungsrecht, nur zulässig, wenn er aufgrund einer verfassungsgemäßen Grundlage erfolgt. Auch wenn der Anwendungsbereich des Datenschutzrechtes heute auch auf die Privatwirtschaft ausgedehnt ist, behielt dieses Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt seine Geltung.

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten ist daher immer verboten, außer es liegt eine gesetzliche Ausnahme vor. Diese möglichen Ausnahmen regelt Art. 6 DSGVO.

Zulässig ist eine Datenverarbeitung nur dann, wenn

- die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat;
- sie für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;

- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt;
- die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- wenn sie im öffentlichen Interesse oder zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist oder
- sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen (z. B. mögliches berechtigtes Interesse an der Weitergabe innerhalb eines Konzerns).

Praxistipp:

Mitarbeiterdaten:

Für die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten gelten in Deutschland Sonderregelungen. § 26 Abs. 1 Satz eins BDSG 2018 regelt, dass Mitarbeiterdaten für die Begründung und Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierfür bedarf es aufgrund der gesetzlichen Ausnahme keiner zusätzlichen Erlaubnis.

In vielen Fällen werden die Daten der Mitarbeiter aber auch über dieses Maß hinaus verwendet. In vielen Fällen enthält die Homepage der Unternehmen auch Mitarbeiterprofile, um so für den Kunden ein leichtes Auffinden des konkreten Ansprechpartners zu ermöglichen. Diese Fälle der Veröffentlichung bedürfen in aller Regel der ausdrücklichen Einwilligung des Mitarbeiters. Bei sogenannten „Funktionsträgern“ die als offizielle Ansprechpartner fungieren, ist die Veröffentlichung der Basiskommunikationsdaten ohne Einwilligung zulässig. Da es in diesem Bereich allerdings häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommt, empfiehlt es sich, stets eine Einwilligung einzuholen. Sollen zusätzlich auch Fotos der Mitarbeiter auf der Homepage veröffentlicht werden, bedarf es hierfür ohnehin zwingend eine Einwilligung.

Kundendaten:

Die Verarbeitung von Kundendaten fällt unter die Ausnahmeregelung der DSGVO, da diese für die Erfüllung eines Vertrages notwendig sind. Sofern Angebote unterbreitet oder Verträge abgeschlossen werden sollen, dürfen die erforderlichen Daten verarbeitet werden, ohne dass es einer Einwilligung des Kunden bedarf. Nach Abschluss der Vertragsdurchführung sind Spediteure dazu berechtigt, die Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO im Rahmen ihrer steuerrechtlichen Verpflichtungen weiterhin zu speichern.

Im Rahmen der Angebotserstellung werden allerdings auch häufig Daten erhoben, die nicht zur Durchführung des Vertrages unmittelbar notwendig sind. So werden persönliche Verhältnisse, das Vorhandensein von Haustieren oder per-

sönliche Vorlieben erfasst ohne, dass diese unmittelbar zur Auftragsabwicklung nötig wären. Ob diese Daten unter eine gesetzliche Ausnahme fallen (Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen) oder ihre Speicherung einer Einwilligung bedarf, ist nicht abschließend geklärt.

Praxisgerecht ist es, vorerst von einem gesetzlichen Ausnahmetatbestand auszugehen. Allerdings sollte jedenfalls gedanklich stets eine Abwägung erfolgen, ob aufgenommene Daten für die Auftragsdurchführung tatsächlich von Nutzen sind und die Interessen des Kunden nicht zu sehr belasten.

Das gleiche gilt für die Durchführung nachvertraglicher Maßnahmen. Häufig werden Kunden nach erfolgreichem Abschluss des Auftrages Bewertungsanfragen übersandt. Sofern solche Maßnahmen der Qualitätssicherung durchgeführt werden sollen, ist auch in diesem Fall ungeklärt, ob es einer Einwilligung des Kunden bedarf.

Als Anlage zu dieser Information erhalten Sie eine Erläuterung und Beispielformulierungen für mögliche Einwilligungserklärungen.

Verarbeitung nach Treu und Glauben

Die richtige Übersetzung für dieses Erfordernis wäre wahrscheinlich das Wort „fair“. In der Begründung der Datenschutzrichtlinie wurde die Datenerhebung durch verborgene Geräte hier als Beispiel genannt.

Transparenz

Die betroffene Person muss zum einen stets nachvollziehen können, wer welche Daten zu welchem Zeitpunkt aus welchen Gründen und zu welchem Zweck verarbeitet. Gefordert ist also ein transparenter und nachvollziehbarer Verarbeitungsprozess. Im Mittelpunkt stehen hier also transparente Informationen über die Person, die Daten verarbeitet und auf welche Weise diese verarbeitet werden. Ausfluss des Transparenzgebots sind also sämtliche Informationspflichten und der Auskunftsanspruch des Betroffenen.

b. Zweckbindung

Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO nennt als zweites Prinzip des Datenschutzes die Zweckbindung. „Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden...“

Die Zweckbindung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei automatisierten Verarbeitungsprozessen die Person, deren Daten weiterverarbeitet werden, in der Regel nicht anwesend ist und einer Weiterverarbeitung weder zustimmen noch widersprechen kann. Daher sollen die Personen vorher darüber informiert werden, wofür ihre Daten exakt verarbeitet werden.

In der Praxis sollte man sich hier um eine möglichst detaillierte und einfach verständliche Darlegung der Verarbeitungsprozesse bemühen. Es sollte genau bezeichnet werden, wofür Daten erhoben und ob und wie diese weiterverarbeitet werden.

Sollen Daten weiterverarbeitet oder andere weitergegeben werden, muss die Zweckbindung auch beim Folgenutzer sichergestellt werden. Macht der Betroffene von seinem Recht auf Berichtigung oder seinem Recht auf Löschung Gebrauch oder schränkt er die Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO ein, so muss dies auch allen weiteren Empfängern der Daten mitgeteilt werden.

Praxistipp:

Macht ein Kunde von einem dieser Rechte Gebrauch, so sind diese Änderungen zwingend auch eingesetzten Subunternehmern oder anderen an der Vertragserfüllung Beteiligten, wie Agenten oder im Ausland ansässigen Helfern, mitzuteilen, die in den Prozess eingebunden waren und Datensätze erhalten haben.

c. Datenminimierung

Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO legt fest, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen.

Zur Beachtung dieses Prinzips müssen sich Unternehmer stets fragen, ob die Daten zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks (Auftragserfüllung / Arbeitsverhältnis) tatsächlich erhoben und gespeichert werden müssen.

Praxistipp:

Wie bereits an anderer Stelle erörtert, sind zahlreiche erhobene Daten nicht nötig, um Aufträge auszuführen. Notwendig sind Angaben zu der Belade- und Entladestelle, sowie zu den auftraggebenden Personen, Absendern und Empfängern. Ausreichend sind hier Angaben zur Identität und Anschrift, sowie Kontaktdaten. Nicht notwendig ist die Verarbeitung von hierüber hinausgehenden Daten.

Gute Beispiele bieten hier erneut Kunden- und Mitarbeiterdaten. Werden im Rahmen eines Umzugs beispielsweise Fotos gemacht, um das Umzugsvolumen zu ermitteln, sind diese zur Durchführung des Auftrages notwendig. Zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen benötigt man sie allerdings nicht. Das gleiche gilt für sämtliche Daten die zur besseren Kundenbetreuung erhoben werden. Familienstand, sonstige persönliche Verhältnisse, körperliche Einschränkungen und das Vorhandensein von Haustieren sind zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nicht nötig. Diese Daten sollten nach Auftragsdurchführung gelöscht werden, sofern das berechtigte Interesse nicht fortbesteht.

Im Bereich von Bewerbungsverfahren werden ebenfalls nicht erhebliche Daten erfasst. Wird beispielsweise der Eingang einer Bewerbung vermerkt, um die Einhaltung der Bewerbungsfrist zu kontrollieren, ist diese Angabe nach Ablauf der Frist für das weitere Bewerbungsverfahren nicht mehr nötig und muss gelöscht werden. Alle Datenverarbeitungsprozesse in den Unternehmen sollten streng mit der

Frage „sind die erhobenen Daten zur Erreichung des Zweckes erforderlich?“ überprüft und Regeln für deren Löschung formuliert werden.

d. Richtigkeit

Laut Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

Bei der Erhebung der Daten müssen diese richtig sein. Darüber hinaus müssen Maßnahmen zur Kontrolle eingeführt werden. Empfehlenswert könnte es zum Beispiel sein, zu festgelegten Zeitpunkten Datensätze zu kontrollieren. Sämtliche Daten, wie zum Beispiel Kontakte, die nicht mehr erheblich sind, sind dann zu löschen. Datensätze die weiterhin erheblich sind, sind gegebenenfalls zu korrigieren.

e. Speicherbegrenzung

Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO legt fest, dass personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Die Vorschrift verlangt, dass ein Bezug zwischen Daten nur hergestellt wird, wenn dies für den Zweck erforderlich ist. Im Bereich der Spedition werden diese Fälle selten vorkommen, da die Unternehmer schon aus steuerlichen Gründen verpflichtet sind, Daten über zehn Jahre aufzubewahren, die eine Identifizierung von Personen ermöglichen.

f. Integrität und Vertraulichkeit

Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO legt fest, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Daten müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Gemeint ist hier nicht nur der Zugriff von außen. Es müssen also nicht nur Systeme eingeführt werden, die Daten vor Zugriffen von Fremden schützen. Auch eine Datenverarbeitung, Datenveränderung oder Datenergänzung durch intern nicht hierfür zugelassene Mitarbeiter müssen von den Unternehmern verhindert werden.

g. Rechenschaftspflicht

Die Unternehmen trifft gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO zukünftig eine Rechenschaft- und Nachweispflicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Prinzipien, die oben beschrieben wurden. Der Unternehmer ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können. Um diese Verpflichtungen erfüllen zu können, ist der Unternehmer nach Art. 24 DSGVO verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Welche diese Maßnahmen sind, wird in der DSGVO nicht konkret genannt. Es ist eine Risikoabwägung durchzuführen, die die Angemessenheit der Maßnahmen im Hinblick auf den Stand der Technik, der Kosten und der Art, des Umfangs und der Zwecke der Datenverarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken für die betroffenen Personen berücksichtigt.

Art. 32 DSGVO gibt eine Hilfestellung in dem er Maßnahmen benennt, die folgendes einschließen sollten:

- Die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- Die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
- Die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- Ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Zu diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen zählt die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung und die Benachrichtigung nach den Art. 33 ff. DSGVO, der Nachweis von erteilten Einwilligungen und der Nachweis fehlenden Verschuldens.

Datenschutzfolgeabschätzung

Art. 35 DSGVO fordert eine Datenschutzfolgeabschätzung, wenn ein Verfahren voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt. Diese Fälle dürften in der Möbelspedition selten vorkommen. Vorstellbar ist dies allerdings, wenn besonders sensible Daten, wie zum Beispiel Gesundheitsdaten beim Transport von Krankenakten, betroffen sind. In diesen Fällen ist stets eine Datenschutzfolgeabschätzung zwingend vorgeschrieben.

Als erster Schritt ist zu prüfen, ob ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht. Wird ein solches Risiko bejaht, muss überprüft werden, ob die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten ausreichend sind. Es muss ein

Nachweis erfolgen, dass die DSGVO eingehalten und die Interessen der Betroffenen beachtet wurden.

Kommt der Unternehmer zu dem Ergebnis, dass trotz aller Maßnahmen das Risiko gleichwohl hoch bleibt, muss eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen (Art. 36 DSGVO).

Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen

Immer wenn personenbezogene Daten vernichtet, verloren oder verändert werden oder unbefugt offen gelegt werden, sind die Unternehmer verpflichtet, diese Verletzungen binnen 72 Stunden dem Bundesdatenschutzbeauftragten zu melden.

Es kommt nicht darauf an, ob die Datenschutzverletzung vorsätzlich oder versehentlich geschehen ist, sondern lediglich darauf, dass der Unternehmer von der Datenpanne Kenntnis erlangt und ihm eine sinnvolle Meldung möglich ist. Liegen noch nicht alle Informationen vor, sieht die DSGVO auch eine schrittweise Meldung vor.

Lediglich, wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen führt, kann der Unternehmer auf eine Meldung verzichten. Hier ist einer Prognoseentscheidung zu treffen. Zu berücksichtigen sind zum Beispiel die Auswirkungen, wenn bestimmte Daten in die Hände Dritter gelangen, mögliche Schäden für Betroffene, Verluste der Vertraulichkeit von Daten, insbesondere, wenn diese einem Berufsgeheimnis unterliegen, die Menge der betroffenen Daten und die Ziele und Fähigkeiten Dritter die Zugang erhalten.

Erfolgt eine Meldung, unterliegt diese keinerlei Formanforderungen. Die Meldefrist beträgt 72 Stunden nach Bekanntwerden der Datenpanne, sofern eine Meldung in dieser Zeit sachdienlich möglich ist.

Auftragsdatenverarbeitung:

In vielen Fällen wird ein Auftragsdatenverarbeiter eingesetzt. Häufig werden zum Beispiel Lohnbuchhaltung oder Rechnungsstellung ausgelagert. In solchen Fällen muss gewährleistet werden, dass hinreichend Garantien für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung vorliegen (Art 28 DSGVO).

Aufgrund der zahlreichen an den Einsatz eines Auftragsdatenverarbeiters geknüpften Rechtsfolgen werden wir über dieses Thema gesondert informieren.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Jedes Unternehmen muss ein schriftliches Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führen. Hierfür ist es nötig, alle intern durchgeführten Datenverarbeitungsprozesse genau zu überprüfen und sich einen Überblick über die Zwecke der Verarbeitung zu verschaffen. Das ist wichtig, um überhaupt in der Lage zu sein, Datenschutzrisiken aufzudecken und in der Folge geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Art. 30 Abs. 4 DSGVO statuiert die Pflicht des Unternehmens, das Verzeichnis den Behörden auf Verlangen vorzulegen

Das Verzeichnis enthält unter anderem folgende Angaben:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten
- Die Zwecke der Datenverarbeitung
- Eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger / Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
- Übermittlung von Daten in ein Drittland
- Wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Die Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses entfällt für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Diese Regelung stellt allerdings nur scheinbar eine Erleichterung dar. Die Ausnahme soll nur gelten, wenn nur gelegentlich Verarbeitungstätigkeiten anfallen und keine besonders sensiblen Daten berührt sind und mit der Verarbeitung auch sonst kein Risiko für die betroffenen Personen einhergeht.

Da in Möbelspeditionen in der Regel mindestens Personal- und Kundendatenbanken geführt werden, ist davon auszugehen, dass hier nicht nur eine gelegentliche Verarbeitung erfolgt und die Ausnahme keine Geltung hat.

Unterlässt der Unternehmer das Erstellen der Verfahrensübersicht, drohen Bußgelder bis zu 10 Millionen € oder bis zu 2 % des weltweiten Umsatzes des Unternehmens im letzten Jahr.

Der Erstellung eines Verarbeitungszeichnisses widmen wir uns im Rahmen einer eigenen Mitgliederinformation.

Ist ein entsprechendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt worden, sollte ein System zum Datenschutzmanagement eingeführt werden.

Datenschutzmanagement

Planung:

Ein erster Schritt zur Implementierung eines Datenschutzmanagements ist, nachdem die Bearbeitungsprozesse durch das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten festgestellt wurden, eine Datenschutzpolitik festzulegen. Hierbei sollten folgende Punkte festgeschrieben werden:

- Die Zuständigkeiten für den Datenschutz im Unternehmen (hierzu gehört auch die Einbindung und Aufgabenstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten - über die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten haben wir bereits im Rahmen der Mitgliederinformation „Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO“ umfassend informiert.)
- Die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis (auch, wenn es hier keine gesetzliche Vorschrift mehr gibt, ist dennoch eine Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis anzuraten. Ansonsten muss sichergestellt werden, dass Mitarbeiter nur Daten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verarbeiten. Ist ein Auftragsverarbeiter eingesetzt, ist für diesen vorgeschrieben, dass die Mitarbeiter verpflichtet werden.)
- Die Durchführung von Kontrollen, ob die getroffene Regelungen/Anweisungen auch eingehalten werden
- Den Einsatz datenschutzfreundlicher Technologien
- Den Stand der Technik als Anforderung an die IT-Sicherheit
- Die Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Ein Prozess zum Abschluss von Auftragsverarbeitungen
- Den Prozess zur Umsetzung der Betroffenenrechte und der Transparenz der Datenverarbeitung
- Den Prozess zur Durchführung einer Risikobewertung
- Den Prozess zur Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen und einer eventuellen Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Den Prozess zur Meldung von Verletzungen des Datenschutzes (Datenpannen)

Umsetzung

Ist der Planungsprozess abgeschlossen, sind die getroffenen Maßnahmen zu konkretisieren und in die Praxis umzusetzen. Dazu gehört eine ausreichende Dokumentation sowie die geeigneten technisch-organisatorischen Maßnahmen.

Erfolgskontrolle und Überwachung

Auch nach Implementierung der neuen Maßnahmen ist eine ständige Überprüfung auf deren Wirksamkeit erforderlich. Hierfür sollten bestimmte Fristen festgelegt und Verantwortlichkeiten verteilt werden.

Optimierung und Verbesserung

Wird im Rahmen der Erfolgskontrolle und Überwachung festgestellt, dass Anpassungen notwendig sind, sind diese vorzunehmen. Die DSGVO verlangt hinsichtlich technischer Sicherheitsmaßnahmen eine kontinuierliche Anpassung an technische Entwicklungen.

Praxistipp:

Vielen Unternehmen wird es bei der großen Anzahl von neuen Pflichten schwer fallen, ihren individuellen Umsetzungsbedarf zu ermitteln. Das bayerische Landesamt für Datenschutz hat einen Fragebogen entwickelt, der es auf einfache Weise ermöglicht, sich einen ersten Überblick zu verschaffen. Sie erhalten diesen Fragebogen als Anlage.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO](#)
[Info_2_Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder](#)

Es folgt:

[Info_4_Die Rechte der betroffenen Person](#)

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Datenschutzgrundverordnung

Die Einwilligung nach DSGVO

Anlage 2 zu Info 3: Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO

Im Rahmen der Mitgliederinformation „Info_3_Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO“ haben wir Sie über die Pflichten der Unternehmer informiert.

Es wurde deutlich, dass einige Datenverarbeitungsprozesse der Einwilligung der betroffenen Person bedürfen. In dieser Mitgliederinformation haben wir alles Wissenswerte zu diesen Einwilligungen zusammengefasst.

Bearbeitungsstand: 16. Februar 2018

Ein wichtiger Grundsatz der DSGVO ist das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Datenverarbeitungen sind grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand oder eine Einwilligung vor.

I. Rechtsgrundlage

Art. 4 Nr. 11 DSGVO definiert die Einwilligung als jede freiwillig für den **bestimmten Fall, in informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Nach Art. 7 DSGVO muss die Einwilligung in verständlicher, leicht zugänglicher Form, in klarer und einfacher Sprache erfolgen.

1. Freiwilligkeit

Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten muss freiwillig abgegeben werden. Es darf kein Zwang ausgeübt werden und kein Nachteil entstehen, wenn der Betroffene die Einwilligung ablehnt.

Zweifel an der Freiwilligkeit entstehen, wenn zwischen den Parteien ein klares Ungleichgewicht besteht und es deswegen unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung ohne Zwang abgegeben wurde.

Dies kommt insbesondere im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zum Tragen. Hier sieht § 26 Abs. 2 BDSG 2018 eine Sonderregelung vor. Das Gesetz geht davon aus, dass Freiwilligkeit vorliegt, wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder der Arbeitgeber und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Wird zum Beispiel ein betriebliches Gesundheitsmanagement eingeführt oder die Privatnutzung von Firmen PCs erlaubt, liegt hierin ein Vorteil für den Angestellten. Von gleich gelagerten Interessen kann zum Beispiel ausgegangen werden, wenn Name und Geburtsdatum in einen Geburtstagskalender eingetragen werden sollen. In diesen Fällen ist stets nicht das Beschäftigungsverhältnis in seinem Kern betroffen. Ob die Einwilligung also erteilt wird, hat keinen Einfluss auf die Kernpflichten des Arbeitsverhältnisses.

2. Informiertheit

Die Einwilligung muss in informierter Weise erteilt werden. Unter dem Stichwort der Informiertheit ist insbesondere ein Verbot von Blankoeinwilligungen zu verstehen. Durch die Einwilligungserklärung muss deutlich werden, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und von wem verarbeitet werden. Die verantwortliche Stelle muss ausdrücklich genannt werden.

Es ist möglich, Einwilligungen für mehrere Zwecke einzuholen. Diese müssen aber getrennt erläutert und einzeln unterzeichnet oder angeklickt werden.

Beispiel:

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Einwilligung mit dem Text „hiermit stimme ich der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten und Fotos zu“ zur Unterschrift vorlegt, genügt diese Formulierung nicht den Vorgaben der DSGVO. Die personenbezogenen Daten müssen zunächst genauer benannt werden (Name, Durchwahl im Büro, personalisierte E-Mail-Adresse etc.). Darüber hinaus müssen die Zwecke deutlich dargestellt werden (zur Veröffentlichung im Intranet, auf der Homepage, bei Twitter, auf Facebook, in Fachzeitschriften etc.). Eine gesonderte Einwilligung sollte stets für Fotos in der eben beschriebenen Form eingeholt werden. Zusätzlich ist es erforderlich, den Mitarbeiter über sein Widerrufsrecht in Textform aufzuklären.

3. Eindeutigkeit

Sofern Einwilligungen schriftlich eingeholt werden, bestehen keine Zweifel an der Eindeutigkeit. Wird die Unterschrift für die Einwilligung auf einem separaten Blatt geleistet, sollte diese mit einem deutlichen Hinweis gekennzeichnet sein (z.B. Einwilligung in die Datenverarbeitung). Keinesfalls dürfen entsprechende Texte in AGB „versteckt“ werden. Die beste Lösung ist es, wenn der Betroffene die Unterschrift unmittelbar unter der Datenschutzerklärung leistet.

Wird eine Einwilligung bei der Nutzung einer Internetseite eingeholt, ist das sogenannte „Double-opt-in-Verfahren“ zu wählen. Der interessierte Kunde stimmt der Datenverarbeitung durch aktives Setzen eines Häkchens zu. In der Folge erhält der Kunde eine E-Mail mit einem Link. Erst, wenn dieser Link durch Anklicken bestätigt wurde, wird der Datenverarbeitungsprozess fortgesetzt.

4. Kopplungsverbot

Der Abschluss von Verträgen darf nicht von der Zustimmung zu Datenverarbeitungen, die für den Vertrag nicht nötig sind, abhängig gemacht werden. Der Kunde muss in der Lage sein, den Vertrag auch abzuschließen, wenn er nur das erforderliche Mindestmaß an Daten preisgeben möchte.

5. Form

Außer im Bereich des Arbeitsrechts, wo ein Schriftformerfordernis eingeführt wurde, gelten keine speziellen Formvorschriften für die Einwilligung. Allein aus Beweisgründen sollte jedoch stets wenigstens Textform gewahrt werden.

6. Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit

Zusätzlich muss auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Hinweis auf das Widerrufsrecht muss vor der Einwilligung erteilt werden und in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst sein.

II. Geltung von bereits erteilten Einwilligungen

Wurden in der Vergangenheit bereits Einwilligungen nach dem Telemediengesetz oder dem Bundesdatenschutzgesetz eingeholt, müssen diese nicht zwangsläufig erneuert werden. Das gilt allerdings nur, wenn diese Alt-Einwilligungen ihrer Art nach den Vorgaben der DSGVO entsprechen.

Weichen die alten Einwilligungen von den Vorgaben der DSGVO ab, muss eine neue Einwilligung eingeholt werden.

III. Folgen unwirksamer Einwilligungen

Wird den neuen Kriterien nicht entsprochen, sind die Einwilligungen unwirksam und der Unternehmer damit nicht in der Lage, die Erlaubnis zu beweisen. Kann die Datenverarbeitung nicht auf andere Rechtsgründe gestützt werden, war die Verarbeitung unzulässig und kann mit einem Bußgeld verfolgt werden.

Beispiel für eine Einwilligungserklärung bei Umzugskunden**

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, sowie Daten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung erhoben werden und uns die Durchführung des Auftrags erleichtern, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Nach der Durchführung des Vertrages werden diese Daten nach den gesetzlichen Vorschriften zur unternehmerischen Aufbewahrungspflicht gelöscht.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber der Muster-Möbelspedition um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 35 BDSG können Sie jederzeit gegenüber der Muster-Möbelspedition die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung

für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Muster-Möbelspedition übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass mir die Muster-Möbelspedition postalisch Informationen und Angebote zum Zwecke der Werbung übersendet.
- Ich willige ein, dass mir die Muster-Möbelspedition per E-Mail/Telefon/Fax/SMS* Informationen und Angebote zu ihren Leistungen zum Zwecke der Werbung übersendet. (* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen)
- Ich willige ein, dass die Muster-Möbelspedition nach Durchführung des Vertrages per Brief/E-Mail/Telefon/Fax/SMS* Kontakt zwecks Bewertung der erbrachten Leistung mit mir aufnimmt. (* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen)
- Ich bin damit einverstanden, dass die Muster-Möbelspedition zur besseren Kundenbetreuung Daten über meine persönlichen Verhältnisse erhebt und speichert, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung stehen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Betroffenen]

**Es handelt sich hierbei lediglich um ein Muster. Ob diese Einwilligungen zum konkreten Unternehmen passen und, ob darüber hinausgehende Erklärungen notwendig sind, muss jedes Unternehmen individuell durchdenken und überprüfen.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO](#)

[Info_2_Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder](#)

[Info_3_Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO](#)

Es folgt:

[Info_4_Die Rechte der betroffenen Person](#)

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Datenschutzgrundverordnung

Die Rechte der betroffenen Person

Ein wesentliches Ziel der DSGVO ist es, die Rechte der betroffenen Personen deutlich zu stärken. Die DSGVO enthält umfangreiche Informationspflichten

- zur Datenerhebung
- zu Auskunftsrechten
- zu Rechten auf Berichtigung
- zur Löschung
- zur Einschränkung der Verarbeitung
- zur Datenübertragbarkeit
- zu Widerspruchsrechten
- sowie zum Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein,

über die wir Sie mit dieser Mitgliederinformation unterrichten möchten.

Bearbeitungsstand: 15. März 2018

1. Einführung in die Betroffenenrechte

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:
DSGVO: Art. 12 ff. DSGVO

Sämtliche Rechte, die der Betroffene nach der DSGVO geltend machen kann, richten sich gegen den Verantwortlichen. Sämtliche Informationen und Mitteilungen müssen präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden.

Die Informationen müssen schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Betroffene das verlangt, können die Informationen auch mündlich erteilt werden. Hier muss man aber darauf achten, dass vorher die Identität des Betroffenen nachgewiesen wird.

Es ist die Pflicht des Unternehmers, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern (Art. 12 Abs. 2 DSGVO).

Auf Anfragen der betroffenen Person muss der Unternehmer innerhalb eines Monats nach Eingang antworten. Ist der Unternehmer hierzu nicht in der Lage, kann er die Frist um zwei weitere Monate verlängern. Trotzdem muss er in der vorgegebenen Monatsfrist den Betroffenen über die Gründe für die Verzögerung unterrichten. Als Gründe für die Fristverlängerung kommen zum Beispiel eine hohe Komplexität der Anfrage oder eine hohe Zahl von Anträgen in Betracht. Wird der Unternehmer gar nicht tätig, muss der Betroffene ebenfalls über die Gründe unterrichtet und darauf hingewiesen werden, dass er bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde oder gerichtliche Rechtsbehelfe einlegen kann.

Sämtliche Informationen sind dem Betroffenen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Lediglich in Fällen von offensichtlich unbegründeten oder extensiven Anträgen kann der Unternehmer ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern tätig zu werden.

Praxistipp:

Sie sollten innerhalb des Unternehmens Zuständigkeiten für solche Anfragen festlegen und die Kontaktdaten in der Datenschutzerklärung veröffentlichen. Es bietet sich an, Muster für die möglichen Anfragen zu entwickeln, die im Falle des Abrufs lediglich individuell ergänzt werden müssen. Dringend sollte auf die Einhaltung der Frist geachtet werden. Auch verspätete Antworten sind bußgeldbewehrt.

2. Die Betroffenenrechte im Einzelnen

a. Informationspflicht bei der Datenerhebung beim Betroffenen

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:

DSGVO: Art 13 DSGVO

BDSG: § 32 BDSG

Werden die Daten unmittelbar beim Betroffenen erhoben, muss der Unternehmer diesen zum Zeitpunkt der Datenerhebung umfassend informieren.

Er ist zu unterrichten über:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage
- wenn die Verarbeitung auf ein berechtigtes Interesse gestützt wird: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen
- werden die Daten an Dritte weitergegeben: Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission
- Dauer der Datenspeicherung
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung
- Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO).

Auf die Information kann nur verzichtet werden, wenn der Betroffene bereits über sie verfügt. Außerdem können Informationen unterbleiben, wenn die Speicherung ausdrücklich durch eine Rechtsvorschrift geregelt ist oder die Information des Betroffenen unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat in § 32 BDSG weitere Ausnahmen geschaffen, die kaum praktische Relevanz haben.

Praxistipp:

Bei der Umsetzung dieser Informationspflicht unterstützen wir Sie durch ein Muster in der nächsten Mitgliederinformation: Info_5_Datenschutzhinweise auf der Homepage und zur Übergabe an den Kunden.

b. Informationspflicht bei der Datenerhebung bei Dritten

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:

DSGVO: Art. 14 DSGVO

BDSG: §§ 4 Abs. 2, 29, 33 BDSG

Werden die Daten bei jemand anderem als dem Betroffenen selbst erhoben, treffen den Unternehmer weitestgehend dieselben Informationspflichten wie bei der unmittelbaren Erhebung.

Zusätzlich muss der Betroffene noch über die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Kundendaten, Mitarbeiterdaten etc.) und die Quelle aus der die Daten stammen, informiert werden.

Die Mitteilung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Kommt es zu einer Kommunikation mit dem Betroffenen oder der Weitergabe der Daten, muss spätestens zu diesem Zeitpunkt informiert werden.

Praxistipp:

Wird ein Unternehmer beispielsweise als Subunternehmer eingesetzt oder stellt er in der Möbelspedition einem Kollegen Entladehilfen zur Verfügung, erhält er hierfür personenbezogene Daten des betroffenen Kunden. In der Folge muss er den Betroffenen wie dargestellt informieren. Sobald der Unternehmer Kontakt mit dem Betroffenen aufnimmt, sollte eine Datenschutzerklärung beigefügt werden. Es bietet sich an, diese an alle E-Mails anzuhängen oder sämtliche E-Mails mit einem entsprechenden Link zur Datenschutzerklärung auf der Homepage zu versehen. Im Text sollte erwähnt werden, wo die Daten erhoben wurden - zum Beispiel also von welchem Auftraggeber der Unternehmer die Daten erhalten hat.

Bei der Videoüberwachung muss sichergestellt werden, dass dem Betroffenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Umstand, dass eine Videoüberwachung stattfindet, erkennbar gemacht werden (§ 4 Abs. 2 BDSG).

Weitere Ausnahmen gelten, wenn Daten an Berufsgeheimnisträger übermittelt werden. Will der Unternehmer beispielsweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen, muss dieser den zukünftigen Prozessgegner nicht über den Erhalt der Daten informieren.

c. Auskunftsrecht

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:

DSGVO: Art. 15 DSGVO

BDSG: §§ 29, 30, 34 BDSG

Das Auskunftsrecht bildet die Grundlage für die Geltendmachung weiterer Rechte (z.B. auf Berichtigung und Löschung). Der Betroffene hat zunächst Anspruch auf eine Auskunft über folgende Punkte:

- Verarbeitungszwecke,
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, insbesondere Drittländer,
- soweit möglich über die geplante Speicherdauer, ansonsten Kriterien für die Festlegung der Dauer,
- Informationen über die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie über ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- über das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
- über die Herkunft der Daten, soweit diese nicht von der betroffenen Person selbst erhoben wurden,
- soweit zutreffend über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling,
- wenn Übermittlung an Drittländer/internationale Organisation, dann Unterrichtung über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46 (hierzu erfolgt noch eine gesonderte Information in einer der nächsten Mitgliederinformationen).

Hat der Betroffene diese Auskunft erhalten, kann er auf dieser Grundlage weitere Rechte geltend machen.

Die Information ist möglichst in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten zu erteilen.

Das neue Bundesdatenschutzgesetz enthält in den §§ 29, 30 und 34 einige Ausnahmen, die im Bereich der Spedition wenig praktische Relevanz haben.

Praxistipp:

Eine gute Grundlage, um solche Auskünfte schnell und ohne viel Aufwand erteilen zu können, bietet ein gut geführtes Verarbeitungsverzeichnis, in dem alle Informationen enthalten sind. Zu den Anforderungen an Verarbeitungsverzeichnisse informieren wir Sie in einer der nächsten Mitgliederinformationen.

d. Recht auf Berichtigung

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:
DSGVO: Art. 16 DSGVO

Der Betroffene hat jederzeit einen Anspruch darauf, dass unrichtige Daten vom Unternehmer unverzüglich berichtigt werden. Sind die Daten unvollständig, hat der Unternehmer diese zu vervollständigen.

e. Recht auf Löschung (Vergessenwerden)

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:

DSGVO: Art. 17 DSGVO

BDSG: § 35 BDSG

Betroffene haben in Zukunft das Recht, vom Unternehmen zu verlangen, dass ihre Daten unverzüglich gelöscht werden. Dieses Recht gilt nur, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- die betroffene Person hat eine Einwilligung erteilt und widerruft diese und es gibt keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen, berechtigten Gründe für die weitere Verarbeitung vor (Art. 21 DSGVO),
- die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet,
- die Löschung der personenbezogenen Daten ist aufgrund eines spezielleren Gesetzes erforderlich, d. h. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt,
- die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf direkt gegenüber einem Kind angebotene Dienste der Informationsgesellschaft erhoben.

Wurden die Daten an Dritte weitergeleitet, so sind diese ebenfalls darüber zu informieren, dass der Betroffene die Löschung verlangt.

Art. 17 Abs. 3 DSGVO enthält einige Ausnahmen von der Pflicht zur Löschung, wovon zwei für den Bereich Transport und Logistik relevant sind. So müssen Daten nicht gelöscht werden, wenn sie für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen gebraucht werden. Ebenfalls nicht zur Löschung verpflichtet ist der Unternehmer, wenn ihn eine rechtliche Verpflichtung trifft.

Praxistipp:

In der Möbelspedition wird man den Anspruch auf Löschung in der Regel mit der Argumentation abwehren können, dass eine rechtliche Erlaubnis vorliegt. In Betracht kommen hier insbesondere die steuerrechtlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung, andere unternehmerische Aufbewahrungspflichten und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenschutz (GoBD). In diesen Grundsätzen ist festgeschrieben, dass sämtliche Geschäftsbriefe (also auch Mails) in unveränderter und unveränderbarer Form zu speichern sind. Eine Löschung dieser Daten kommt daher nicht in Betracht.

f. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:

DSGVO: Art. 18 DSGVO

BDSG: § 35 BDSG

Betroffene können auch verlangen, dass die Verarbeitung ihrer Daten eingeschränkt wird. Gemeint sind hauptsächlich Fälle, in denen Daten vorübergehend beispielsweise von einer Website entfernt oder für andere Nutzer gesperrt werden.

Um dieses Recht auszuüben, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Betroffene behauptet, die Daten seien unrichtig,
- die Verarbeitung ist unrechtmäßig und der Betroffene verlangt anstatt der Löschung nur die Einschränkung der Verarbeitung,
- der Unternehmer benötigt die Daten nicht mehr - der Betroffene braucht sie allerdings zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- der Unternehmer verarbeitet Daten auf Grundlage eines berechtigten Interesses und der Betroffene hatte Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt.

Bevor die Einschränkung der Verarbeitung wieder aufgehoben wird, muss der Unternehmer den Betroffenen darüber unterrichten.

g. Recht auf Datenübertragbarkeit

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:

DSGVO: Art. 20 DSGVO

Betroffene, die den Unternehmen ihre Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder aufgrund einer Einwilligung übermittelt haben, können von den Unternehmen verlangen, dass diese den Datensatz unmittelbar an einen Dritten weitergeben. Dafür ist es nötig, die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereitzuhalten.

Praxistipp:

Die Unternehmen könnten dadurch zum Beispiel verpflichtet werden, die Daten an einen Konkurrenten weiterzuleiten, der den Zuschlag erhalten hat.

h. Recht auf Widerspruch

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:

DSGVO: Art. 21 DSGVO

BDSG: § 36 BDSG

Der Betroffene kann der Datenverarbeitung jederzeit widersprechen, wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Unternehmers stattgefunden hat.

den hat. Der Unternehmer kann dem Widerspruch nur widersprechen, wenn er die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder ihm schutzwürdige Interessen zur Seite stehen, die die des Betroffenen überwiegen. Dies dürfte selten der Fall sein.

§ 36 BDSG schränkt das Widerspruchsrecht gegenüber öffentlichen Stellen ein.

Praxistipp:

In der Praxis der Umzugsspedition kommen solche Datenerhebungen vor, wenn Daten erhoben wurden, die nicht unmittelbar zur Vertragsabwicklung nötig waren, der Unternehmer an ihrer Erhebung aber ein berechtigtes Interesse hatte. Im Rahmen von Besichtigungen wird zum Beispiel häufig notiert, ob der Umzugskunde Besitzer von Haustieren ist. Der Unternehmer hat an diesen Daten ein berechtigtes Interesse. Unter Umständen hat er Mitarbeiter, die gegen bestimmte Tierarten allergisch sind oder das Tier bedarf eines gesonderten Services beim Umzug. Es ist unwahrscheinlich, dass aufgrund solcher Daten das Widerspruchsrecht ausgeübt wird. Sollte dies doch einmal vorkommen, sind diese Daten zu löschen.

Einen Sonderfall bildet die Direktwerbung. Hier findet keine Interessenabwägung statt und die Verarbeitung muss sofort nach dem Widerspruch beendet werden. Werbemaßnahmen müssen sofort gestoppt werden. Die Gefahr von Abmahnungen ist in diesem Bereich sehr groß.

Praxistipp:

Auf dieses Widerspruchsrecht muss der Betroffene spätestens bei der ersten Kommunikation ausdrücklich und von anderen Informationen getrennt hingewiesen werden - in Betracht kommt zum Beispiel eine größere Schriftgröße oder der Fettdruck.

i. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Einschlägige Rechtsvorschriften zum Nachlesen:

DSGVO: Art. 22 DSGVO

BDSG: § 37 BDSG

Betroffene haben einen Anspruch darauf, dass Entscheidungen nicht ausschließlich automatisiert getroffen werden. Vielmehr haben sie das Recht auf das Eingreifen einer Person. Dieses Recht hat im Bereich von Transport und Spedition nur eine sehr geringe praktische Bedeutung.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO](#)

[Info_2_Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder](#)

[Info_3_Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO](#)

Es folgt:

[Info_5_Datenschutzhinweise auf der Homepage und zur Übergabe an den Kunden](#)

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Datenschutzgrundverordnung

Datenschutzhinweise auf der Homepage und zur Übergabe an den Kunden

Unternehmen sind nach der DSGVO dazu verpflichtet, den Betroffenen zahlreiche Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten eignet sich in erster Linie eine Datenschutzerklärung auf der Homepage des Unternehmens. Um diese Verpflichtung umzusetzen, stellen wir Ihnen anliegend ein Muster zur Verfügung. Die Vorlage umfasst nicht alle, im Einzelfall erforderlichen, Elemente. Teilweise können auch Elemente vorhanden sein, die nicht bei allen Unternehmern Einsatz finden.

Es ist zwingend notwendig, dieses Muster an die konkreten Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens anzupassen. Die Erklärung ist nicht abschließend und berücksichtigt in erster Linie typische Konstellationen in der Spedition.

An die Musterdatenschutzerklärung schließt sich eine Auflistung der nicht aufgenommenen Elemente an. Darüber hinaus erhalten Sie Hinweise für das Hinzufügen dieser Elemente.

Über die Verarbeitung der Daten muss im Zeitpunkt der Datenverarbeitung informiert werden. Die Datenschutzerklärung muss auf der Homepage zu finden sein. Bei der Erstellung des Angebots sollte in der ersten E-Mail ein Hinweis auf die Datenschutzerklärung gegeben werden. Ob das Einfügen eines Links ausreichend ist, ist noch nicht abschließend geklärt, dürfte aber zweckdienlich sein. Es ist auch möglich, die Datenschutzerklärung an die erste E-Mail anzuhängen.

Die Angaben zu den internen Datenverarbeitungsprozessen können vom Unternehmer selbst zusammengestellt werden. Bei der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnis werden die Prozesse analysiert und können in die Datenschutzerklärung nach den Vorgaben in Punkt C. übertragen werden. Schwieriger ist die Beschreibung der technischen Prozesse im Einzelnen. Hier muss sich der Unternehmer mit IT-Fachleuten und seinen entsprechenden Dienstleistern in Verbindung setzen.

A. Muster für eine Datenschutzerklärung nach der DSGVO

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

*Musterfirma
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Deutschland
Tel.: Telefonnummer
E-Mail: muster@e-mail.de
Website: www.musterwebsite.de*

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

*Max Mustermann
Musterunternehmen (wenn extern)
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Deutschland
Tel.: Telefonnummer
E-Mail: max.mustermann@e-mail.de
Website: www.musterwebsite.de*

Alternativ, sofern weniger als 10 Personen dauerhaft mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind:

Aufgrund unserer Betriebsgröße sind wir nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

1. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten unserer Nutzer grundsätzlich nur, soweit dies zur Abwicklung unserer Verträge erforderlich ist. Nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten verarbeiten wir Daten nur nach erteilter Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

3. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

IV. Bereitstellung der Website und Erstellung von Logfiles

Der folgende Teil befasst sich vornehmlich mit verschiedenen technischen Konstellationen, die sich auf die Nutzung der Unternehmenswebsite beziehen. Alle unternehmensinternen Verarbeitungsprozesse müssen entsprechend der Erläuterung in Punkt C hinzugefügt werden.

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Bei jedem Aufruf unserer Internetseite erfasst unser System automatisiert Daten und Informationen vom Computersystem des aufrufenden Rechners.

Folgende Daten werden hierbei erhoben:

Dieser Teil ist entsprechend anzupassen. Nichtzutreffende Daten sind zu entfernen, fehlende zu ergänzen.

- (1) Informationen über den Browsertyp und die verwendete Version
- (2) Das Betriebssystem des Nutzers
- (3) Den Internet-Service-Provider des Nutzers
- (4) Die IP-Adresse des Nutzers
- (5) Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- (6) Websites, von denen das System des Nutzers auf unsere Internetseite gelangt
- (7) Websites, die vom System des Nutzers über unsere Website aufgerufen werden

Option 1: Die Logfiles enthalten IP-Adressen oder sonstige Daten, die eine Zuordnung zu einem Nutzer ermöglichen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Link zur Website, von der der Nutzer auf die Internetseite gelangt, oder der Link zur Website, zu der der Nutzer wechselt, personenbezogene Daten enthält.

Die Daten werden ebenfalls in den Logfiles unseres Systems gespeichert. Eine Speicherung dieser Daten zusammen mit anderen personenbezogenen Daten des Nutzers findet nicht statt.

Option 2: Die Logfiles enthalten keine IP-Adressen oder sonstigen Daten, die eine Zuordnung zu einem Nutzer ermöglichen.

Die Daten werden ebenfalls in den Logfiles unseres Systems gespeichert. Nicht hiervon betroffen sind die IP-Adressen des Nutzers oder andere Daten, die die Zuordnung der Daten zu einem Nutzer ermöglichen. Eine Speicherung dieser Daten zusammen mit anderen personenbezogenen Daten des Nutzers findet nicht statt.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Falls eine Speicherung von IP-Adressen in Logfiles erfolgt:

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung der Daten und der Logfiles ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Falls keine Speicherung von IP-Adressen in Logfiles erfolgt:

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die vorübergehende Speicherung der IP-Adresse durch das System ist notwendig, um eine Auslieferung der Website an den Rechner des Nutzers zu ermöglichen. Hierfür muss die IP-Adresse des Nutzers für die Dauer der Sitzung gespeichert bleiben.

Falls eine Speicherung von IP-Adressen in Logfiles erfolgt:

Die Speicherung in Logfiles erfolgt, um die Funktionsfähigkeit der Website sicherzustellen. Zudem dienen uns die Daten zur Optimierung der Website und zur Sicherstellung der Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme. Eine Auswertung der Daten zu Marketingzwecken findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

In diesen Zwecken liegt auch unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website ist dies der Fall, wenn die jeweilige Sitzung beendet ist.

Falls eine Speicherung von IP-Adressen in Logfiles erfolgt:

Im Falle der Speicherung der Daten in Logfiles ist dies nach spätestens sieben Tagen der Fall. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist möglich. In diesem Fall werden die IP-Adressen der Nutzer gelöscht oder verfremdet, sodass eine Zuordnung des aufrufenden Clients nicht mehr möglich ist.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles ist für den Betrieb der Internetseite zwingend erforderlich. Es besteht folglich seitens des Nutzers keine Widerspruchsmöglichkeit.

V. Verwendung von Cookies

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Unsere Webseite verwendet Cookies. Bei Cookies handelt es sich um Textdateien, die im Internetbrowser bzw. vom Internetbrowser auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Ruft ein Nutzer eine Website auf, so kann ein Cookie auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Dieser Cookie enthält eine charakteristische Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website ermöglicht.

Falls eine Verwendung technisch notwendiger Cookies erfolgt:

Wir setzen Cookies ein, um unsere Website nutzerfreundlicher zu gestalten. Einige Elemente unserer Internetseite erfordern es, dass der aufrufende Browser auch nach einem Seitenwechsel identifiziert werden kann.

In den Cookies werden dabei folgende Daten gespeichert und übermittelt:

Es folgt eine Auflistung der gespeicherten Daten. Beispiele können sein:

- (1) Spracheinstellungen
- (2) Artikel in einem Warenkorb
- (3) Log-In-Informationen

Falls zudem eine Verwendung technisch nicht notwendiger Cookies erfolgt:

Wir verwenden auf unserer Website darüber hinaus Cookies, die eine Analyse des Surfverhaltens der Nutzer ermöglichen.

Auf diese Weise können folgende Daten übermittelt werden:

Es folgt eine Auflistung der erhobenen Daten. Diese können beispielsweise sein:

- (1) Eingegebene Suchbegriffe
- (2) Häufigkeit von Seitenaufrufen
- (3) Inanspruchnahme von Website-Funktionen

Bislang war es nach § 15 Abs. 3 TMG möglich, für technisch nicht notwendige Cookies eine Pseudonymisierung der verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzunehmen und den Nutzer über die Verwendung der Cookies und sein Widerspruchs- und Beseitigungsrecht zu informieren („Opt-Out-Lösung“). Es ist jedoch in der juristischen Literatur umstritten, ob diese Norm auch nach Geltung der DSGVO weiter Anwendung findet. Im Zweifel muss daher davon ausgegangen werden, dass nunmehr allein die Vorschriften der DSGVO gelten. In diesem Fall ist allein auf Art. 6 Abs. 1 DSGVO abzustellen. Auch nach dieser Norm ist eine Fortführung der bisherigen Praxis denkbar, wenn auf ein „berechtigtes Interesse“ des Verarbeitenden nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO abgestellt wird. Falls also vor dem Setzen und Abrufen der technisch nicht notwendigen Cookies keine Einwilligung des Nutzers eingeholt wird:

Die auf diese Weise erhobenen Daten der Nutzer werden durch technische Vorkehrungen pseudonymisiert. Daher ist eine Zuordnung der Daten zum aufrufenden Nutzer nicht mehr möglich. Die Daten werden nicht gemeinsam mit sonstigen personenbezogenen Daten der Nutzer gespeichert.

Beim Aufruf unserer Website werden die Nutzer durch einen Infobanner über die Verwendung von Cookies zu Analysezwecken informiert und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen. Es erfolgt in diesem Zusammenhang auch ein Hinweis darauf, wie die Speicherung von Cookies in den Browsereinstellungen unterbunden werden kann.

Ob die bisherige Praxis der „Opt-Out-Lösung“ den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerecht wird, kann derzeit nicht mit Sicherheit gesagt werden. Klarheit könnte diesbezüglich die geplante E-Privacy-Verordnung bringen. Bis dahin besteht die rechtssicherste Lösung allerdings darin, eine vorherige Einwilligung des Nutzers einzuholen („Opt-In-Lösung“). Falls also vor dem Setzen und Abrufen der technisch nicht notwendigen Cookies eine Einwilligung des Nutzers eingeholt wird:

Beim Aufruf unserer Website wird der Nutzer über die Verwendung von Cookies zu Analysezwecken informiert und seine Einwilligung zur Verarbeitung der in diesem Zusammenhang verwendeten personenbezogenen Daten eingeholt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch ein Hinweis auf diese Datenschutzerklärung.

b) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Falls nur eine Verwendung technisch notwendiger Cookies erfolgt oder eine Verwendung technisch notwendiger Cookies und technisch nicht notwendiger Cookies ohne vorheriger Einholung einer Einwilligung des Nutzers erfolgt:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verwendung von Cookies ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Falls eine Verwendung technisch notwendiger und nicht notwendiger Cookies mit vorheriger Einholung einer Einwilligung des Nutzers erfolgt:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verwendung technisch notwendiger Cookies ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verwendung von Cookies zu Analysezwecken ist bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

c) Zweck der Datenverarbeitung

Falls eine Verwendung technisch notwendiger Cookies erfolgt:

Der Zweck der Verwendung technisch notwendiger Cookies ist, die Nutzung von Websites für die Nutzer zu vereinfachen. Einige Funktionen unserer Internetseite können ohne den Einsatz von Cookies nicht angeboten werden. Für diese ist es erforderlich, dass der Browser auch nach einem Seitenwechsel wiedererkannt wird.

Für folgende Anwendungen benötigen wir Cookies:

Es folgt eine Auflistung der Anwendungen. Beispiele können sein:

- (1) Warenkorb
- (2) Übernahme von Spracheinstellungen
- (3) Merken von Suchbegriffen

Die durch technisch notwendige Cookies erhobenen Nutzerdaten werden nicht zur Erstellung von Nutzerprofilen verwendet.

Falls zudem eine Verwendung technisch nicht notwendiger Cookies erfolgt:

Die Verwendung der Analyse-Cookies erfolgt zu dem Zweck, die Qualität unserer Website und ihre Inhalte zu verbessern. Durch die Analyse-Cookies erfahren wir, wie die Website genutzt wird und können so unser Angebot stetig optimieren.

Der genaue Einsatzzweck der Analysecookies sollte an dieser Stelle genauer beschrieben werden.

In diesen Zwecken liegt auch unser berechtigtes Interesse in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

e) Dauer der Speicherung, Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Cookies werden auf dem Rechner des Nutzers gespeichert und von diesem an unserer Seite übermittelt. Daher haben Sie als Nutzer auch die volle Kontrolle über die Verwendung von Cookies. Durch eine Änderung der Einstellungen in Ihrem Internetbrowser können Sie die Übertragung von Cookies deaktivieren oder einschränken. Bereits gespeicherte Cookies können jederzeit gelöscht werden. Dies kann auch automatisiert erfolgen. Werden Cookies für unsere Website deaktiviert, können möglicherweise nicht mehr alle Funktionen der Website vollumfänglich genutzt werden.

Falls auch Flash-Cookies eingesetzt werden:

Die Übermittlung von Flash-Cookies lässt sich nicht über die Einstellungen des Browsers, jedoch durch Änderungen der Einstellung des Flash Players unterbinden.

VI. Newsletter

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Der Newsletter-Versand erfolgt aufgrund der Anmeldung des Nutzers auf der Website:

Auf unserer Internetseite besteht die Möglichkeit einen kostenfreien Newsletter zu abonnieren. Dabei werden bei der Anmeldung zum Newsletter die Daten aus der Eingabemaske an uns übermittelt.

An dieser Stelle sollte eine konkrete Nennung der erhobenen Daten erfolgen. Im Minimalfall betrifft dies die E-Mail-Adresse des Nutzers.

Zudem werden folgende Daten bei der Anmeldung erhoben:

Es müssen die tatsächlich erhobenen weiteren Daten angegeben werden. Dies können beispielsweise sein:

- (1) IP-Adresse des aufrufenden Rechners
- (2) Datum und Uhrzeit der Registrierung

Für die Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Anmeldevorgangs Ihre Einwilligung eingeholt und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen.

Der Newsletter-Versand erfolgt aufgrund des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen:

Wenn Sie auf unserer Internetseite Waren oder Dienstleistungen erwerben und hierbei Ihre E-Mail-Adresse hinterlegen, kann diese in der Folge durch uns für den Versand eines Newsletters verwendet werden. In einem solchen Fall wird über den Newsletter ausschließlich Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen versendet.

Es erfolgt im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung für den Versand von Newslettern keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für den Versand des Newsletters verwendet.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Der Newsletter-Versand erfolgt aufgrund der Anmeldung des Nutzers auf der Webseite:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten nach Anmeldung zum Newsletter durch den Nutzer ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Der Newsletter-Versand erfolgt aufgrund des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen:

Rechtsgrundlage für den Versand des Newsletters infolge des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen ist § 7 Abs. 3 UWG.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung der E-Mail-Adresse des Nutzers dient dazu, den Newsletter zuzustellen.

Der Newsletter-Versand erfolgt aufgrund der Anmeldung des Nutzers auf der Webseite:

Die Erhebung sonstiger personenbezogener Daten im Rahmen des Anmeldevorgangs dient dazu, einen Missbrauch der Dienste oder der verwendeten E-Mail-Adresse zu verhindern.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Die E-Mail-Adresse des Nutzers wird demnach solange gespeichert, wie das Abonnement des Newsletters aktiv ist.

Der Newsletter-Versand erfolgt aufgrund der Anmeldung des Nutzers auf der Webseite:

Die sonstigen im Rahmen des Anmeldevorgangs erhobenen personenbezogenen Daten werden in der Regel nach einer Frist von sieben Tagen gelöscht.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Das Abonnement des Newsletters kann durch den betroffenen Nutzer jederzeit gekündigt werden. Zu diesem Zweck findet sich in jedem Newsletter ein entsprechender Link.

Der Newsletter-Versand erfolgt aufgrund der Anmeldung des Nutzers auf der Webseite:

Hierdurch wird ebenfalls ein Widerruf der Einwilligung der Speicherung der während des Anmeldevorgangs erhobenen personenbezogenen Daten ermöglicht.

VII. Registrierung

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Auf unserer Internetseite bieten wir Nutzern die Möglichkeit, sich unter Angabe personenbezogener Daten zu registrieren. Die Daten werden dabei in eine Eingabemaske eingegeben und an uns übermittelt und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Folgende Daten werden im Rahmen des Registrierungsprozesses erhoben:

An dieser Stelle sollten die entsprechenden Daten aufgelistet werden.

Im Zeitpunkt der Registrierung werden zudem folgende Daten gespeichert:

An dieser Stelle sind die Daten entsprechend aufzulisten. Beispiele können sein:

- (1) Die IP-Adresse des Nutzers
- (2) Datum und Uhrzeit der Registrierung

Im Rahmen des Registrierungsprozesses wird eine Einwilligung des Nutzers zur Verarbeitung dieser Daten eingeholt.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Wenn die Registrierung der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen dient.

Dient die Registrierung der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Nutzer ist oder der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Registrierung dient nicht zum Abschluss eines Vertrages mit dem Nutzer:

Eine Registrierung des Nutzers ist für das Bereithalten bestimmter Inhalte und Leistungen auf unserer Website erforderlich.

Es folgt eine nähere Beschreibung der Inhalte und Leistungen. Warum ist im Einzelfall eine Identifikation des Nutzers für die Bereithaltung erforderlich?

Die Registrierung dient zum Abschluss eines Vertrages mit dem Nutzer:

Eine Registrierung des Nutzers ist zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Nutzer oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.

Es folgt eine nähere Beschreibung des auf der Internetseite angebotenen Vertrages. Warum sind für diese Verträge die erhobenen Daten erforderlich?

Sollte für die von Ihnen angebotenen Verträge eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners bei Vertragsschluss gesetzlich vorgeschrieben sein, so sind die jeweiligen Normen, aus denen sich die Verpflichtung ergibt, zu nennen.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Die Registrierung dient nicht zum Abschluss eines Vertrages mit dem Nutzer:

Dies ist für die während des Registrierungs Vorgangs erhobenen Daten der Fall, wenn die Registrierung auf unserer Internetseite aufgehoben oder abgeändert wird.

Die Registrierung dient zum Abschluss eines Vertrages mit dem Nutzer:

Dies ist für die während des Registrierungs Vorgangs zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen dann der Fall, wenn die Daten für die Durchführung des Vertrages nicht mehr erforderlich sind. Auch nach Abschluss des Vertrags kann eine Erforderlichkeit, personenbezogene Daten des Vertragspartners zu speichern, bestehen, um vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Dauerschuldverhältnisse erfordern die Speicherung der personenbezogenen Daten während der Vertragslaufzeit. Zudem müssen Gewährleistungsfristen beachtet werden und die Speicherung von Daten für steuerliche Zwecke. Welche Speicherfristen hierbei einzuhalten sind, lässt sich nicht pauschal festlegen, sondern muss für die jeweils geschlossenen Verträge und Vertragsparteien im Einzelfall ermittelt werden.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Als Nutzer haben sie jederzeit die Möglichkeit, die Registrierung aufzulösen. Die über Sie gespeicherten Daten können Sie jederzeit abändern lassen.

Es folgt eine nähere Beschreibung, wie eine Löschung des Accounts und eine Änderung von Daten möglich sind.

Die Registrierung dient zum Abschluss eines Vertrages mit dem Nutzer:

Sind die Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist eine vorzeitige Löschung der Daten nur möglich, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

II. Kontaktformular und E-Mail-Kontakt

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Auf unserer Internetseite ist ein Kontaktformular vorhanden, welches für die elektronische Kontaktaufnahme genutzt werden kann. Nimmt ein Nutzer diese Möglichkeit wahr, so werden die in der Eingabemaske eingegebenen Daten an uns übermittelt und gespeichert. Diese Daten sind:

Es folgt eine Auflistung der Daten der Eingabemaske

Im Zeitpunkt der Absendung der Nachricht werden zudem folgende Daten gespeichert:

Es folgt eine Auflistung der entsprechenden Daten. Beispiele können sein:

- (1) Die IP-Adresse des Nutzers
- (2) Datum und Uhrzeit der Registrierung

Für die Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Absendevorgangs Ihre Einwilligung eingeholt und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen.

Alternativ ist eine Kontaktaufnahme über die bereitgestellte E-Mail-Adresse möglich. In diesem Fall werden die mit der E-Mail übermittelten personenbezogenen Daten des Nutzers gespeichert.

Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitung der Konversation verwendet.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten, die im Zuge einer Übersendung einer E-Mail übermittelt werden, ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Zielt der E-Mail-Kontakt auf den Abschluss eines Vertrages ab, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der Eingabemaske dient uns allein zur Bearbeitung der Kontaktaufnahme. Im Falle einer Kontaktaufnahme per E-Mail liegt hieran auch das erforderliche berechtigte Interesse an der Verarbeitung der Daten.

Die sonstigen während des Absendevorgangs verarbeiteten personenbezogenen Daten dienen dazu, einen Missbrauch des Kontaktformulars zu verhindern und die Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme sicherzustellen.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Für die personenbezogenen Daten aus der Eingabemaske des Kontaktformulars und diejenigen, die per E-Mail übersandt wurden, ist dies dann der Fall, wenn die jeweilige Konversation mit dem Nutzer beendet ist. Beendet ist die Konversation dann, wenn sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass der betroffene Sachverhalt abschließend geklärt ist.

Die während des Absendevorgangs zusätzlich erhobenen personenbezogenen Daten werden spätestens nach einer Frist von sieben Tagen gelöscht.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, seine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Nimmt der Nutzer per E-Mail Kontakt mit uns auf, so kann er der Speicherung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. In einem solchen Fall kann die Konversation nicht fortgeführt werden.

Es folgt eine Beschreibung, auf welche Weise der Widerruf der Einwilligung und der Widerspruch der Speicherung ermöglicht wird.

Alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Kontaktaufnahme gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht.

IX. Rechte der betroffenen Person

Die folgende Auflistung umfasst alle Rechte der Betroffenen nach der DSGVO. Rechte, die für die eigene Webseite keine Relevanz haben, müssen nicht genannt werden. Insoweit kann die Auflistung gekürzt werden.

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- (1) die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (2) die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- (3) die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- (4) die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

- (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- (7) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- (8) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- (1) wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- (2) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- (3) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- (4) wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

4. Recht auf Löschung

a. Löschungspflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- (1) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- (2) Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- (3) Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- (4) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- (5) Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- (6) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

b. Information an Dritte

Hat der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

c. Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- (1) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- (2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- (3) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;

- (4) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- (5) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- (1) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und
- (2) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

- (1) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
- (2) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder
- (3) mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a

oder g DSGVO gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der in (1) und (3) genannten Fälle trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

B. Elemente, die nicht in die Erklärung aufgenommen wurden

Die folgenden Elemente sind nicht Teil der Musterdatenschutzerklärung. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Einsatz durch den Unternehmer und Websitebetreiber erfolgt. In diesem Fall ist die Erklärung entsprechend zu erweitern. Dabei sind Art, Umfang, Zweck, Dauer und Widerrufsmöglichkeiten der Datenverarbeitung anzugeben.

I. Newsletter-Tracking

Setzt die Website ein Newsletter-Tracking ein, so ist auf die damit einhergehende Datenverarbeitung gesondert einzugehen. Eine Rechtfertigungsnorm für die Datenverarbeitung wird in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu finden sein.

II. Blog mit Kommentarfunktion

Beim Betrieb eines Blogs mit Kommentarfunktion werden zusätzliche personenbezogene Daten (Beispiel: Pseudonyme) gespeichert. Dabei muss auch auf eine Möglichkeit, Kommentare zu abonnieren, eingegangen werden. Das Kommentieren sollte nur nach Einholung einer Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten möglich sein. In diesem Fall ist eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO möglich.

III. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person sind grundsätzlich untersagt. Art. 9 Abs. 2 DSGVO enthält jedoch einen Ausnahmekatalog. Sollten Unternehmer Daten dieser Art verarbeiten, so ist vorweg eine Prüfung vorzunehmen. Die entsprechende Erlaubnisnorm ist dann in der Datenschutzerklärung zu nennen.

IV. E-Commerce

Bietet der Websitebetreiber den Nutzern eine Plattform für den Abschluss von Verträgen (z.B. Kauf von Karton oder der unmittelbare Abschluss von Umzugsverträgen), so werden auch im Rahmen des Vertragsschlusses in aller Regel personenbezogene Daten des Vertragspartners erhoben. Auf diese Datenverarbeitung hat der Websitebetreiber gesondert und detailliert hinzuweisen. Soweit die Verarbeitung der Daten für den Abschluss des Vertrages erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Erlaubnisnorm für die Datenverarbeitung.

V. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Eine Vielzahl von Websites nutzt Erweiterungen von Drittanbietern. Oftmals werden bei solchen Implementierungen personenbezogene Daten an die Drittanbieter weitergegeben oder automatisiert übermittelt.

Das gleiche gilt für die Weitergabe von Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung. Daten werden an Subunternehmer, Agenten und viele andere Personenkreise weitergegeben.

Art, Umfang, Zweck und Dauer dieser Verarbeitung von personenbezogenen Daten können dabei im Einzelfall unterschiedlich ausgestaltet sein. Eine umfassende Auflistung aller Situationen, in denen personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden, würde den Rahmen dieser Musterdatenschutzerklärung sprengen. Der Unternehmer hat daher im Einzelfall zu prüfen, welche Dienste von Drittanbietern er auf seiner Website in Anspruch nimmt und ob dabei eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt und an welche Personenkreise Kundendaten weitergegeben werden. Entsprechend hat er diese Datenverarbeitung in der Datenschutzerklärung nach den Vorgaben (C) aufzunehmen.

Beispiele für die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte können sein:

VI. Weitergabe an Dienstleister

Daten werden oftmals an Dienstleister (z.B. Subunternehmer, ausgelagerte Abrechnungsstelle) weitergegeben. Dienstleister können jedoch auch alleine im Interesse des Websitebetreibers tätig werden (z.B. technischer Service).

VII. Einsatz von Social-Media-Plugins

Beim Einsatz von Social-Media-Plugins werden personenbezogene Daten der Nutzer an die Anbieter sozialer Netzwerke weitergeleitet. Nach bisheriger Rechtslage war es empfehlenswert, derlei Plugins nur im Rahmen einer „Zwei-Klick-Lösung“ zu nutzen. Demnach wurden die Daten erst nach vorheriger Einwilligung des Nutzers übermittelt. Auch nach Einführung der DSGVO ist dieser Weg gangbar und wohl rechtssicher. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten nach einer Einwilligung des Nutzers ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

IIIX. Websiteanalysedienste

Websiteanalysedienste (z.B. Google Analytics oder Adobe Analytics) zur Effizienzsteigerung der eigenen Website, die von Drittanbietern betrieben werden, erfordern die Weitergabe von Daten über die Websitebesucher an die Drittanbieter. Eine Einwilligung der Nutzer wird dabei in aller Regel nicht eingeholt. Denkbar ist eine Rechtfertigung über Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wenn ein berechtigtes Interesse des Websitebetreibers vorgebracht werden kann. Um die Interessen der Nutzer am Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen, ist jedoch eine Pseudonymisierung der Daten ratsam. In diesem Fall wird wohl nichts gegen den Einsatz der Analysedienste und die damit verbundene Weitergabe der pseudonymisierten Daten sprechen. Der genaue Einsatz ist in der Datenschutzerklärung zu dokumentieren.

IX. Anzeigen- und Marketing-Dienste

Wird auf der Website Werbung geschaltet, so geschieht dies in der Regel unter Einbeziehung von Drittanbietern (z.B. Google AdSense oder AdWords). Meist findet dabei eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Nutzer in Form der IP-

Adresse an die Vermittler statt. Ist die Werbung zur Finanzierung der Website erforderlich, so erscheint eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO möglich.

C. Hinweise für das Hinzufügen weiterer Elemente

Die Mustererklärung muss um alle weiteren, innerbetrieblichen Datenverarbeitungsprozesse ergänzt werden. Hier muss jeder Unternehmer die Erklärung individuell an tatsächlichen Gegebenheiten anpassen. Die Ergänzung der Musterdatenschutzerklärung um weitere Elemente hat Art, Umfang Zweck, Dauer und Widerrufsmöglichkeiten der jeweiligen Datenverarbeitung zu nennen. Der Aufbau könnte dabei folgendermaßen gestaltet werden:

I. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Hier wird möglichst detailliert beschrieben, welche personenbezogenen Daten im Unternehmen durch wen auf welche Weise verarbeitet werden.

II. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Hier wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genannt. In der Regel wird diese aus dem Katalog des Art. 6 Abs. 1 DSGVO stammen.

III. Zweck der Datenverarbeitung

Hier wird detailliert beschrieben, welche Zwecke der Unternehmer mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verfolgt. Wird die Verarbeitung auf die Norm des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt, wird in der Regel hierin auch das berechtigte Interesse an der Verarbeitung zu sehen sein. In diesem Fall ist jedoch stets zu prüfen, ob zur Erreichung des Zwecks auch mildere Mittel ersichtlich sind, die die Interessen der Nutzer am Schutz ihrer personenbezogenen Daten weniger stark beeinträchtigen.

So besteht bei Umzügen zum Beispiel ein berechtigtes Interesse daran, zu erfassen, ob der Umzugskunde Haustiere hat. Das berechtigte Interesse ist hier der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter.

Diese Überlegungen sind für alle Datenerhebungen zu treffen, die nicht unmittelbar zur Vertragserfüllung nötig sind.

IV. Dauer der Speicherung

Grundsätzlich erfolgt eine Löschung der Daten, sobald der Zweck ihrer Erhebung erfüllt wurde. Es ist jedoch im Einzelfall näher anzugeben, wann dies für den konkreten Einsatzfall gegeben ist. Können keine genauen Angaben gemacht werden, so sind zumindest Kriterien zu nennen, die dem Nutzer eine Bestimmung des Lösungszeitpunktes erleichtern. Es können entweder wiederkehrende Daten angegeben werden oder Löschfristen für Datenkategorien festgelegt werden.

V. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Für jede Datenverarbeitung sind dem Nutzer Informationen darüber zu geben, auf welche Weise die Verarbeitung der Daten verhindert werden kann oder bereits verarbeitete Daten vorzeitig gelöscht werden können. Hat der Nutzer zur Verarbeitung seine Einwilligung gegeben, so muss diese jederzeit widerrufen werden können. Der Widerruf darf dabei nicht schwerer sein als die Abgabe der Einwilligung. Das Vorgehen zur Abgabe des Widerrufs muss beschrieben werden.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO](#)

[Info_2_Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder](#)

[Info_3_Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO](#)

[Info_4_Die Rechte der betroffenen Person](#)

Es folgt:

[Info_6_Das Verarbeitungsverzeichnis](#)